

AMTSBLATT DER GEMEINDE KROSTITZ

Herausgeber: Bürgermeisteramt Krostitz,
Landkreis Nordsachsen,
Tel.: Krenstitz 75 00, E-Mail:amtsblatt.krostitz@kin-sachsen.de



Jahrgang 2019

Donnerstag, den 28. Februar 2019

Nummer: 02

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Ratssitzung

Die nächste öffentliche Ratssitzung findet am

Donnerstag, d.14.03.2019, 19.30 Uhr

im Gemeinschaftszentrum Krostitz, Dübener Str. 1,
mit folgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift vom 14.02.2019
3. Einwohnerfragen
4. Beratung und Beschlussfassung:
 - 4.1. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Krostitz/Schönwölkau mit allen Änderungspunkten, Berichtigungen und Aktualisierungen – Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Wirksamkeitsbeschluss
 - 4.2. Bebauungsplan „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr Hohenossig“ – Aufstellung gemäß § 2 BauGB sowie Billigung und Offenlegung gemäß § 3 und 4 BauGB
 - 4.3. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Dorfmark“ Krostitz gem. § 13 a BauGB auf der freien Fläche für Mehrfamilienhäuser westlich zum Gebäudegrundstück Oststraße Nr. 39 bis Nr. 51 – Aufstellung sowie Billigung und Offenlegung
 - 4.4. Auftragsvergaben zu öffentlichen Ausschreibungen
 - Erschließungsstraße im Gewerbegebiet „Im Mittelfeld“ Hohenossig
 - Umbau und Erweiterung des FFW-Gerätehauses Priester LOS 8 Fliesenverlegearbeiten und LOS 9 Malerarbeiten
 - 4.5. Verkauf der Wohnung Karl-Liebknecht-Straße 18 A in Krostitz
 - 4.6. Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2018
 - Interne Leistungsverrechnung lfd. Verwaltungsangelegenheiten

- Bewirtschaftung Grundschule
 - Bewirtschaftung Oberschule
 - Bewirtschaftung Kindertageseinrichtungen
 - Erstattungen der Aufwendungen von Dritten
 - Erstattungen Tagespflege
 - Interne Leistungsverrechnung Bauhof
 - Unterhaltung Straßenbeleuchtung
- 4.7. Übertragung von Haushaltsmitteln aus 2018
 - 4.8. Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Krostitz
 - 4.9. Spenden, Schenkungen, Zulagen u. ä.
5. Information des Bürgermeisters

Es schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

gez. Frauendorf
Bürgermeister

Öffentliche Gemeinschaftsausschusssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinschaftsausschusssitzung der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Krostitz und der Gemeinde Schönwölkau findet am

Donnerstag, den 28.03.2019, 19.30 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Krostitz,
Gemeinschaftszentrum, Dübener Straße 1, statt.

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragen
3. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Krostitz/Schönwölkau mit allen Änderungspunkten, Berichtigungen und Aktualisierungen – Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Wirksamkeitsbeschluss

Es schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

gez. W. Frauendorf
Vorsitzender Gemeinschaftsausschuss

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 14.02.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 14/2019 + Nr. 15/2019

Erste Änderung Bebauungsplan Flur 1 A „Ehem. Sportplatz Krenstz“ Gemeinde Krostitz - Abwägung + Satzung

Beschluss Nr. 16/2019

Grundsatzbeschluss zur Durchführung von Investitionsmaßnahmen 2019

Beschluss Nr. 17/2019

Verkauf des Grundstücks Gemarkung Zschölkau Flur 1 Flurstück 19/70

Beschluss Nr. 18/2019

Nutzung der Krostitzer Turnhalle für die Rassegeflügschau 2021

Beschluss Nr. 19/2019

Spenden, Schenkungen, Zulagen u. ä.

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzung können im Sekretariat der Gemeindeverwaltung Krostitz eingesehen werden.

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Krostitz, 21.02.2019

Frau.
Frauendorf
Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung
der Satzung über die Erste Änderung des
Bebauungsplanes Flur 1 A „Ehem.
Sportplatz Krenstz“ der Gemeinde Krostitz**

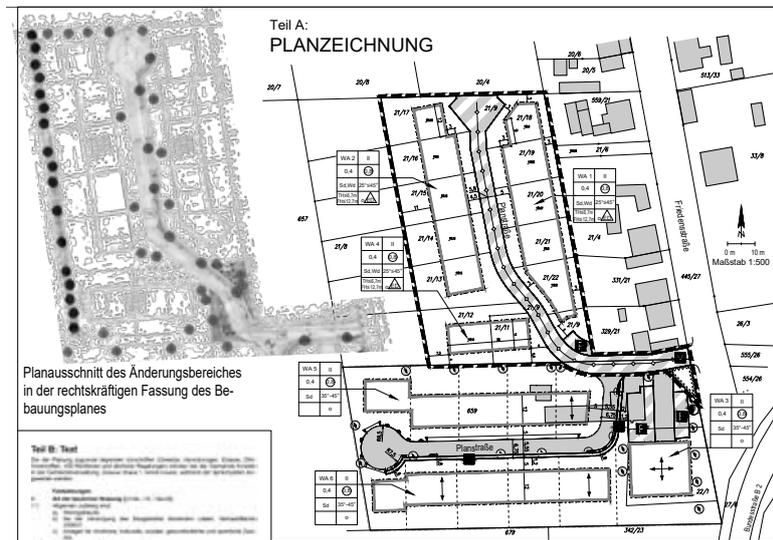
Der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.02.2019 den Bebauungsplan Flur 1 A „Ehem. Sportplatz Krenstz“ Gemeinde Krostitz mit Stand 14.02.2019 als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt (Beschluss-Nr. 15/2019). Mit dieser Bekanntmachung tritt diese Satzung in Kraft.

Der Geltungsbereich befindet sich im südwestlichen Territorium des Ortsteiles Krenstz der Gemeinde Krostitz. Der Änderungsbereich umfasst mit ca. 6.300 m² rd. 45 % des gesamten baulich bisher nicht entwickelten Geltungsbereiches.

Jedermann kann die Satzung mit ihrer Begründung bei der der Gemeinde Krostitz, Dübener Straße 1, 04509 Krostitz, zu den Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges



Jagdgenossenschaft Priester-Kupsal-Mutschlena

Einladung

Am 27. April 2019 beabsichtigt die Jagdgenossenschaft eine Tagesfahrt nach Nordhausen und den Kyffhäuser durchzuführen. Die Abfahrt wird gegen 8.00 Uhr erfolgen, die Rückkehr ist gegen 21.30 Uhr vorgesehen.

Interessierte Mitglieder der Jagdgenossenschaft bitten wir, sich bis zum 10. April 2019 verbindlich bei:

Mutschlena: Frank Eysoldt
Priester: Bernhard Rosche
Kupsal: Falko Sebastian
anzumelden.

Weitere Informationen können bei o.g. Personen erfragt werden. Es wird ein Unkostenbeitrag von 20,00 €/ Person erhoben.

Ab 18.00 Uhr wird dann im Restaurant „Seeblick“ Kelbra die Mitgliederversammlung 2018 durchgeführt.

Tagesordnung:

Eröffnung durch den Jagdvorsteher und Begrüßung

1. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers
2. Kassenbericht und Beschlussfassung zur Jahresrechnung 2018
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages 2018
5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2019
6. Bericht der Jagdpächter
7. Sonstiges

Die Versammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Grundeigentümer.

gez. R. Bischoff
Jagdvorsteher

Zum Geburtstag die besten Glückwünsche, Gesundheit und Wohlergehen wünscht Ihnen Ihr Bürgermeister

Krostitz

Joachim Hillscher am 02.03.2019 zum **85.** Geb.
Inge Kurth am 06.03.2019 zum **90.** Geb.
Hella Schumann am 15.03.2019 zum **75.** Geb.
Margarete Schöne am 17.03.2019 zum **80.** Geb.
Dieter Krieg am 28.03.2019 zum **70.** Geb.

Krensitz

Heidemarie Schebesta am 24.03.2019 zum **75.** Geb.

Niederossig

Gisela Röthel am 01.03.2019 zum **80.** Geb.

Zschölkau

Bernd Iser am 01.03.2019 zum **75.** Geb.
Roswitha Beck am 14.03.2019 zum **75.** Geb.
Helmut Beck am 21.03.2019 zum **75.** Geb.

Kletzen

Werner Klein am 02.03.2019 zum **75.** Geb.
Ingrid Weise am 04.03.2019 zum **80.** Geb.

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Krensitz

Zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Krensitz

am **21. März 2019 um 19.00 Uhr im Bürgerhaus Krensitz** werden hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Krensitz gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister als Not-Jagdvorstand
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Bericht der Jagdpächter
4. Rechenschaftsbericht über die Kassengeschäfte 1.4.2015 – 31.3.2019 durch den bisherigen Kassenführer
5. Beschluss über die Jahresrechnungen 1.4.2015 bis 31.3.2019 durch offene Abstimmung
6. Beschluss über Entlastung des Notvorstandes und des Kassenführers bis 31.03.2019 durch offene Abstimmung
7. Wahl des Jagdvorstandes
 - 7.1. Vorstellung der Kandidaten
 - 7.2. Beschluss über eine offene Abstimmung durch Handzeichen
 - 7.3. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
 - 7.4. Konstituierung des gewählten Jagdvorstandes
8. Übernahme der Versammlungsleitung durch den gewählten Jagdvorsteher
9. Offene Abstimmung über den Haushaltsplan 1.4.19 bis 31.03.2020 einschließlich der Verwendung des Reinertrages
10. Sonstiges
11. Schlusswort des Jagdvorstehers

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen, Ein bevollmächtigter Vertreter muss volljährig und geschäftsfähig sein und darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

Zur Aktualisierung des Jagdkatasters werden die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedsrechte gebeten, dem Jagdvorstand einen aktuellen Grundbuchauszug (Kopie Grundbuch mit Bestätigung der Aktualität) vorzulegen.

Krostitz, den 26.02.2019



Frauendorf
Bürgermeister
als Notvorstand

**Feuerwehrsatzung der Gemeinde Krostitz vom 17.01.2019
bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Krostitz vom 28.02.2019**

Der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz hat am 17.01.2019, Beschluss Nr. 09/2019 auf Grund von

1. § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist und

2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466), die nachfolgende Satzung beschlossen.

Aufgrund des erleichterten Leseflusses wird in der vorliegenden Satzung ausschließlich die männliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Der Text schließt jedoch in jedem Fall alle Geschlechter mit ein.

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr Krostitz ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren:

- Hohenossig,
- Kletzen,
- Krensitz,
- Krostitz,
- Priester-Kupsal und
- Zschölkau.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Krostitz“. Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.

(3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr bestehen Jugendfeuerwehren, die in Jugendgruppen gegliedert sein können, in den Ortsfeuerwehren Krostitz und Kletzen und Kinderfeuerwehren in Krostitz und Kletzen sowie Ehren- und Altersabteilungen in den einzelnen Ortswehren.

(4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

§ 2

Pflichten der Gemeindefeuerwehr

(1) Der Gemeindefeuerwehr obliegen die Aufgaben und Pflichten aus §§ 2, 6, 7, 16 und 23 SächsBRKG.

(2) Die Gemeindefeuerwehr hat insbesondere die Pflichten

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten
- nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Freiwillige Feuerwehr können Personen aufgenommen werden, die

- die Voraussetzungen von § 18 Abs. 2 SächsBRKG erfüllen,
- nicht nach § 18 Abs. 4 SächsBRKG ungeeignet sind,
- gemäß § 18 Abs. 1 S. 3 SächsBRKG bereit sind, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen,
- sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen.

Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Feuerwehrdienst können alle geeigneten Personen leisten, die ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde haben oder einer Beschäftigung oder Ausbildung in der Gemeinde Krostitz nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Feuerwehrdienst kann in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr der Gemeinde, in der eine der Feuerwehr angehörende Person wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(3) Die Funktionsträger der Gemeinde- und Ortswehrleitung müssen ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Krostitz haben.

(4) Einer Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr Krostitz steht insbesondere entgegen:

- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung.

(5) Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses bzw. des Ortswehrleiters. Neu aufgenommene Mitglieder erhalten nach einer Probezeit vom Bürgermeister eine Ernennungsurkunde und werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Näheres regelt das SächsBRKG. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind

dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(7) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Die aktive Mitgliedschaft endet, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend den Regelungen des SächsBRKG wird oder
 - aus sonstigen Gründen entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.

Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Ausbildung, Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.

Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

(7) Alle empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Schlüssel und der Dienstausweis sind von dem Feuerwehrangehörigen innerhalb von vier Wochen nach dessen Ausschluss bzw. Ausscheiden zurück zu geben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht jeweils für ihre Ortsfeuerwehr den Ortswehrleiter, den Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Gemeindefeuerwehrleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

- (7) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter
 - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

(8) Wenn beim Ausscheiden bzw. Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr überlassene Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenstände nicht zurückgegeben werden sowie bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenständen, Geräten oder Fahrzeugen, kann die Gemeinde Krostitz Ersatz für den entstandenen Schaden verlangen.

§ 6 Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SächsBRKG bleibt unberührt.

Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 entsprechend.

(3) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung einer Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- das 27. Lebensjahr vollendet hat.

Gleiches gilt, wenn durch die Sorgeberechtigten eines minderjährigen Mitgliedes die Zustimmung nach Abs. 1 Satz 3 schriftlich zurückgezogen wird. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

(4) Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn das Mitglied ausgeschlossen wird. Der Ausschluss kann u. a. erfolgen, wenn das Mitglied

- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- charakterlich nicht geeignet ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Bürgermeister nach Rücksprache mit dem Jugendfeuerwehrwart und dem Ortswehrleiter. § 4 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Ortsfeuerwehr.

(5) Die Mitglieder der Feuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart für die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen in § 16. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem Gemeindefeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen, pädagogisch und fachlich besonders im Umgang mit Kindern und Jugendlichen geschult sein. Er muss im Besitz der bundeseinheitlichen Jugendleiter-Card sein. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

§ 7 Kinderfeuerwehr

Die Kinderfeuerwehr wird als andere Abteilung gem. § 18 Abs. 5 SächsBRKG zur Nachwuchsförderung gebildet.

(1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder mit dem vollendeten fünften Lebensjahr aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten enthalten.

(2) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied

- in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
- das 10. Lebensjahr vollendet hat,
- aus der Kinderfeuerwehr austritt oder
- die Sorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 1 Satz 2 schriftlich zurücknehmen.

(3) Der Kinderfeuerwehrwart muss nicht der Feuerwehr angehören. Er wird in diesem Fall von der Leitung der Gemeindefeuerwehr schriftlich beauftragt. Der Auftrag soll befristet für drei Jahre erteilt werden. Ein erweitertes Führungszeugnis muss vor Beauftragung vorgelegt werden.

(4) Der Kinderfeuerwehrwart muss pädagogisch geschult und fachlich besonders im Umgang mit Kindern qualifiziert sein. Er soll im Besitz der bundeseinheitlichen Jugendleiter-Card sein.

(5) Der Standort der Kinderfeuerwehr muss nicht am Standort der Wehr sein. Der Standort der Kinderfeuerwehr muss für die Aufgabe geeignet sein.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung, passive Mitglieder

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können auf Antrag Angehörige der Feuerwehren bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn ihr aktiver Dienst in der Freiwilligen endet.

(2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst für sie aus persönlichen und beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Als passive Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die aufgrund besonderer Fähigkeiten oder Kenntnisse die Arbeit der Feuerwehr unterstützen, ohne am aktiven Dienst teilzunehmen.

(4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung können einen Leiter für die Dauer von fünf Jahren wählen.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag einer Ortsfeuerwehr verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung / Ortsfeuerweherversammlung,
- der Gemeindefeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss und
- die Gemeindefeuerwehrleitung / Ortswehrleitung.

§ 11 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Ortswehrleiter und deren Stellvertreter sowie der Jugendfeuerwehrwart der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden die Gemeindefeuerwehrleitung und der Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen und terminlich festzulegen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(5) Für die Ortsfeuerweherversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Gemeindefeuerwehrleiter vorzulegen.

§ 12 Gemeindefeuerwehrausschuss, Ortsfeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Organisation sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden sowie den Ortswehrleitern, den Jugendfeuerwehrwarten und dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung. Bei Vorhandensein mehrerer Alters- und Ehrenabteilungen und Jugendfeuerwehren kann jeweils ein Gesamtbeauftragter (z. B. als Gemeindejugendfeuerwehrwart) für den Gemeindefeuerwehrausschuss bestimmt werden.

(3) In der Hauptversammlung können weitere Mitglieder der Ortsfeuerwehren in den Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt werden; ihre Anzahl ist nach einem Schlüssel entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der Ortsfeuerwehren festzulegen. Dies entspricht für die Ortswehr Krostitz 2 Mitglieder und für jede andere Ortswehr 1 Mitglied. Der Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Absatz 2 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.

(4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(8) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1, 4, 6 und 7 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu sechs weiteren von der Ortsfeuerweherversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Der Gemeindefeuerwehrleiter kann zu den Sitzungen einzuladen werden; er besitzt kein Stimmrecht.

§ 13 Wehrleitung

(1) Der Gemeindefeuerwehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter an.

(2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen nach Anlage 2 der SächsFwVO verfügt.

(4) Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(5) Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen

Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindefeuerwehrleiter oder Stellvertreter ein.

(6) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr
- entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8) Der Gemeindefeuerwehrleiter soll den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(9) Der stellvertretende Gemeindefeuerwehrleiter hat den Gemeindefeuerwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(10) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

(11) Für die Ortswehrleitungen gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Abweichend werden die Mitglieder der jeweiligen Ortswehrleitung aus den Angehörigen der Ortsfeuerwehr gewählt. In den Ortsfeuerwehren wird jeweils ein Stellvertreter gewählt, wobei bei Zusammenschlüssen von Ortsfeuerwehren zwei Stellvertreter für die Dauer einer Wahlperiode gewählt werden können. Sie führen die Ortsfeuerwehr und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

Sie haben insbesondere:

- auf ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr hinzuwirken,
- Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen und der Wehrleitung zur Beschlussfassung vorzulegen,
- die Tätigkeit des Jugendwartes und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Gemeindefeuerwehrleiter mitzuteilen

§ 14 Gerätewarte

(1) Als Gerätewarte dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen nachgewiesen werden.

(2) Der Gemeindegewärtewart wird auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrleiters im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss vom Bürgermeister auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Der Bürgermeister kann die Bestellung nach Anhörung im Gemeindefeuerwehrausschuss widerrufen. Der Gemeindegewärtewart hat seine Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Gerätewarte führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(4) Die Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind vom Gemeindegewärtewart zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

§ 15 Schriftführer

(1) Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich sein.

(3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 16 Wahlen

(1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei

Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

(3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmauszählung vornehmen.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

(5) Die Wahl des Gemeindefeuerleiters und seines Stellvertreters gemäß § 13 Abs. 4 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Gemeindefeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Ortsfeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

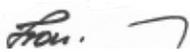
(9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindefeuerleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 13 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

(10) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend. Die Aufgaben des Gemeinderates können dem Ortschaftsrat übertragen werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Krostitz, den 18.01.2019



Fra. Fra. Fra.
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen



2004 – 2019

15 Jahre Gemeindepartnerschaft –

15 Jahre Verein



Unsere Ziele:

- Pflege der Freundschaft und des Kontaktes zu Bürgern der französischen Gemeinden Allègre / Monlet
- Vermitteln der französischen Kultur und Lebensweise
- Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Krostitz die französische Sprache näher bringen
- Förderung des Austausches von Jugendlichen beider Länder (aus unserer Satzung)

Unsere Vereinsaktivitäten:

- jährliches Bouleturnier
- Exkursionen / Fahrradtouren / Wanderungen
- Französischunterricht für Interessierte
- gemeinsamer Besuch kultureller Veranstaltungen
- pro Monat ein Angebot für die Vereinsmitglieder



Weiteres siehe www.krostitz-allegre.de
www.allègre-krostitz.fr

Lebendige und kontinuierliche Gemeindepartnerschaft:

- Empfang der französischen Freunde in Krostitz (2004, 2006, 2008, 2010, 2013, 2016)
- Fahrt nach Allègre (2005, 2007, 2009, 2011, 2014, 2017)
- Jugendaustausch (2006, 2008 in Allègre / 2009 in Krostitz)
- gemeinsames Treffen am dritten Ort (2018 – Verdun und Strasbourg)

Zusammenarbeit mit:

- Bürgermeister und Gemeinderäten in Krostitz
- Oberschule, Grundschule und Kindergarten der Gemeinde Krostitz
- Gewerbetreibenden



Höhepunkt des Jubiläumsjahres 2019

Besuch der französischen Freunde in Krostitz – 7. Juli – 14. Juli 2019

Aus dem Programm:

- Besichtigung der Brauerei und Begrüßungsabend im Gustav-Adolf-Saal
- Tagesexkursion nach Wittenberg + Dresden
- Schlauchbootfahrt auf der Mulde / Erkundungen in Eilenburg
- Leipzig-Tour und Barbecue
- Deutsch-französischer Abschlussabend in der neuen Mehrzweckhalle Krostitz



2018 Radtour zur Domholzschanke



2016 Franzosen in Krostitz



2017 Panometer - Titanic



2017 Frankreichfahrt



2018 Fränkische Stiftungen Halle (Saale)



2018 Bordeaux



2017 Baumkronenpfad



2018 Verdun + Strasbourg

2004 – 2019 15 Jahre Gemeindepartnerschaft – 15 Jahre Verein

15 Jahre Partnerschaft Krostitz - Allègre / Monlet – wir suchen Quartiere für unsere französischen Gäste

In der Zeit vom **7. Juli – 14. Juli 2019** erwarten wir den Besuch von 40 Einwohnern (Erwachsenen und Jugendlichen) unserer Partnergemeinden hier bei uns in Krostitz.

Um diesen Besuch zu einem Erfolg werden zu lassen, benötigen wir noch Quartiere und erbitten Ihre Hilfe.

Haben Sie Interesse und die Möglichkeit, im oben genannten Zeitraum einen oder zwei Gäste aus Frankreich für 7 Nächte bei sich zu Hause aufzunehmen?

Dann melden Sie sich bei uns und wir setzen uns sofort mit Ihnen in Verbindung.

Es wäre schön, wenn Sie außer dem Bett für Ihren Gast auch ein kostenloses Frühstück zur Verfügung stellen könnten. Für die anderen Mahlzeiten ist im Rahmen des geplanten Programms (das täglich etwa gegen 8.30 Uhr beginnt) gesorgt.

Im Vorfeld des Besuches findet eine Informationsveranstaltung für alle Krostitzer Gastgeber statt, in der Ihre Fragen umfassend beantwortet werden. Dann erfahren Sie auch, welche weiteren Veranstaltungen geplant sind und an welchen Programmpunkten Sie bei Interesse ebenfalls teilnehmen können.

Außerdem können Sie sich jederzeit auf der Internetseite www.krostitz-allegre.de über alle Aktivitäten unsers Vereins informieren.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Freundeskreis Krostitz – Allègre/Monlet e.V.

So können Sie uns erreichen:

per Mail: kontakt@krostitz-allegre.de

per Telefon : 034295-72030 – Vorstandsvorsitzende Dr. Renate Wolff

per Post: Freundeskreis Krostitz-Allègre/Monlet e.V.,

Am Bahndamm 13, 04509 Krostitz

oder über das Gemeindeamt Krostitz – Tel: 034295-7500





Akrobaten starten gut ins neue Wettkampffahr

Das Turnier der Neulinge in Taucha war ein Guter Start in die neue Saison für unsere Sportler. Den Anfang machten Helena Schenk, Marika Ertl und Eni Heinicke. Sie behielten die Nerven und kamen super durch ihre Übung. Natürlich gab es hier und da noch kleine Unsicherheiten, die es zu verbessern gilt, jedoch sind die 3 auf einem sehr gutem Weg und lassen für die Zukunft hoffen. Für die Mädels gab es heute nicht nur die Goldmedaille, sondern auch noch die Tageshöchstnote in ihrer Leistungsklasse. Toll gemacht, weiter so!

Unser Wena Trio mit Emelie Kutschke, Lilly Tippmann und Lina Müller hatte direkt beim 1. Element etwas Pech. Leider konnten sie es nicht richtig fixieren und aushalten, was ihnen viel Punktabzug bescherte. Wie Profis turnten sie ihre Übung noch super zu Ende und haben sich überraschend und nur ganz knapp hinter Platz 1 eingeordnet.

Wir sind stolz über die gezeigten Leistungen unserer Sportler, an denen wir bis zum nächsten Turnier anknüpfen und aufbauen wollen.



Das nächste Turnier findet am 9.März in Potsdam statt. Wir wünschen allen Teilnehmern maximale Erfolge.

Gelungener Wettkampfstart in der Arena Leipzig für die Krostitzer Leichtathleten

Für die Krostitzer Leichtathleten begann am 09.02.2019 die neue Wettkampfsaison gleich mit einem Highlight. Das Mitgas Hallensportfest der Mogono in der Arena Leipzig ist ein großes Event in der Kinderleichtathleten. In der Arena gehen ca 1200 Kinder an den Start. Von den Krostitzer Leichtathleten hatten sich 8 Kinder qualifiziert. Jan Bachmann, Finn Heidenreich, Etienne Busch, Emma Riederich, Vincent Ertl, Lotta Schaefer, Hanna Kottenhahn und Finley Hallmen.

Da zu viele Starter die Qualifizierung erhalten hatten, sollten die Krostitzer Leichtathleten kurz vor Wettkampfbeginn auf einmal nicht mehr starten. Dank Herrn Heidenreich gingen dann alle Qualifizierten Sportler an dem Start.

Aufgrund des hohen Starterfeld (bis zu 50 Starter pro Altersklasse) und der vorherigen Aufregung war es ein schwieriger Wettkampf. Daher freuen wir uns das sich alle mit guten Leistungen im Mittelfeld platzieren konnten. Eine super Belohnung war die Goldmedaille von Etienne Busch in 60 m Hürden mit hervorragenden 11,3 sec.

Alles in allem war es toller Einstieg in die Saison 2019



Fasching im Krostitzer Sportverein

Der Krostitzer Fasching stand dieses Jahr unter dem Motto „Warum in die Ferne trampeln, wenn du kannst in Krostitz campen“.

Wie auch schon in den letzten Jahren waren die Tanzgruppen I und II aus dem Programm des Krostitzer Elferrates nicht mehr wegzudenken. Mit ihren neuen Tänzen begeisterten sie auch dieses Jahr wieder. Auch die Kindertanzgruppe hatte ihren großen Auftritt als Vorgruppe zum Nachmittagsfasching. Auch sie begeisterten Jung und Alt mit ihren Tänzen.

Auch andere Abteilungen des Krostitzer Sportvereins feierten Fasching.



So hat das Faschingsbowling der Seniorensportgruppe schon Tradition. Es wird sich zu Kaffee und Kuchen im Delitzscher Bowlingcenter getroffen. Wer mag kann sich im Bowling ausprobieren oder einfach nur in gemütlicher Runde Beisammensein. Es war auch dieses Jahr wieder gut besucht.

Durch die Sperrung der Turnhalle fand der jährliche Fasching der Gymnastikgruppe I im Seniorenclub statt. Gut organisiert von den Übungsleitern Dorle Bachmann, Heike Aplitzsch, Simone Bischhoff und Abteilungsleiterin Hannelore Haselbach machten sie diese gemeinsamen Stunden wieder unvergesslich. Vielen Dank hierfür und auch an alle Akteure des Programms.

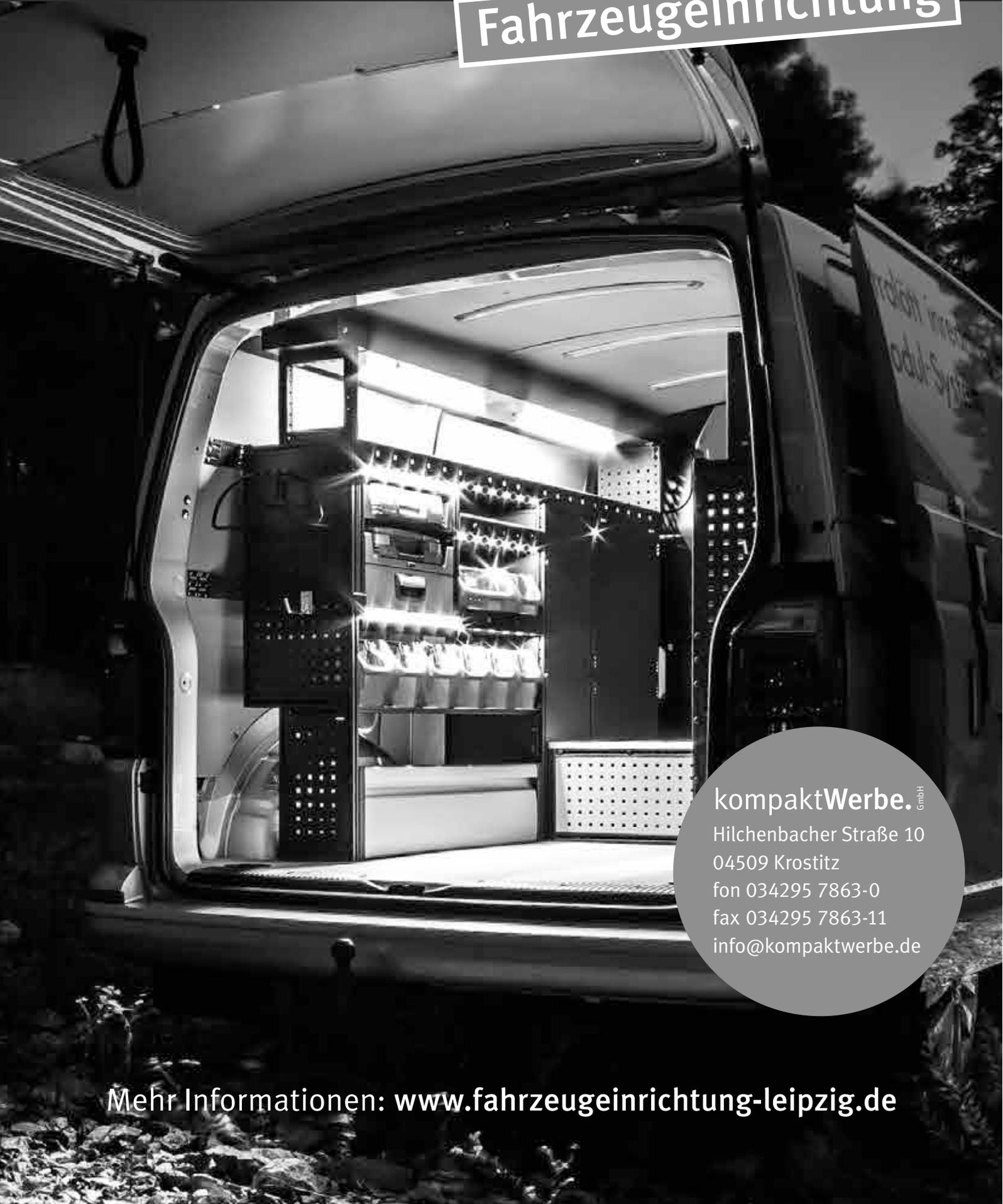
Die Krostitzer Tischtennismänner suchen Verstärkung

Wer Lust hat, den 40 mm kleinen weißen Ball über das Netz auf die Tischtennisplatte zu schmettern und das in einem engagierten Team, sollte sich schnellstmöglich beim Vorstand des Krostitzer Sportvereins oder bei Marco Heuschneider melden. Die Männermannschaft spielt derzeit in der Kreisklasse und sucht dringend Verstärkung.



kompaktSystem.

Fahrzeugeinrichtung



kompaktWerbe.^{GmbH}

Hilchenbacher Straße 10

04509 Krostitz

fon 034295 7863-0

fax 034295 7863-11

info@kompaktwerbe.de

Mehr Informationen: www.fahrzeugeinrichtung-leipzig.de

10 jähriges Firmenjubiläum – wir sagen Danke !!!

Liebe Kunden, liebe Geschäftspartner, liebe Mitarbeiter,

wir sagen Danke für 10 Jahre „Blumenladen Blütenwerk“ und möchten uns bei allen Geschäftspartnern, die uns auf diesem Weg begleitet haben, für die gute und erfolgreiche Zusammenarbeit bedanken.

Besonderer Dank gilt unseren Kunden für Ihr Vertrauen und Ihre langjährige Treue und auch vor allem meinem Mitarbeiter für sein Engagement und seine gute Arbeit.

Wir freuen uns auf das was noch kommt und auf die nächsten 10 Jahre mit Ihnen.

Pünktlich zu unserem Jubiläum präsentieren wir unseren neuen Internetauftritt.

www.bluetenwerk-Krostitz.de

Lasst Euch auf der Internetseite inspirieren!

Blütenwerk
Bahnhofstraße 1c
04509 Krostitz
Tel.: 034295-70747

Ihr Team vom Blumenladen „Blütenwerk“

Osterfeuer in Krensditz

Wann? am **Donnerstag, den 18. April 2019**

Wo ? **Bürgerhaus Krensditz**

Zeit: **18:00 Uhr bis ca. 24:00 Uhr**

Für reichlich Essen und Trinken ist gesorgt.
Und dass dabei nichts anbrennt, dafür sorgt die

FREIWILLIGE FEUERWEHR KRENSDITZ.

Wir freuen uns auf ihr Kommen!





Willuhn Immobilien

Vermietung | Vermarktung | Verkauf

Sie möchten eine IMMOBILIE KAUFEN oder VERKAUFEN?

HAUS in Krostitz

ruhige Lage, wunderschöner Garten u.v.m.

Fußbodenheizung in allen Etagen, Kamin, ausgebauter Keller, Doppelgarage, Alarmanlage, hochwertige Natursteinpflasterung, großer Naturteich
190 m² Wohnfläche, Kaufpreis: 399.000,- €

Fordern Sie bitte unser ausführliches Exposé zum Objekt an.

HAUS in Krostitz

Bungalow mit großem Grundstück

sanierungsbedürftig, Grundstücksfläche ca. 10.000 m², Wohnfläche ca. 134 m² und ca. 291 m² Nutzfläche.

Kaufpreis: 380.000,- €

Fordern Sie bitte unser ausführliches Exposé zum Objekt an.

Einfamilienhaus in Krostitz

85 + 56 m² Wohnfläche und Einliegerwohnung, 342 m² Grundstücksfläche, großzügiges Nebengelass
Kaufpreis: 285.000,- €

Fordern Sie bitte unser ausführliches Exposé zum Objekt an.

Vierseitenhof in Krostitz

mit vielen weiteren Aus- und Umbaumöglichkeiten
395 m² Wohnfläche, Kaufpreis: 300.000,- €

Fordern Sie bitte unser ausführliches Exposé zum Objekt an.

Kapitalanlage in Delitzsch

schön saniertes Mehrfamilienhaus
9 Wohneinheiten, 570 m² Wohnfläche
Kaufpreis: 750.000,- €

Fordern Sie bitte unser ausführliches Exposé zum Objekt an.

Kapitalanlage in Krostitz

TOP gepflegtes Mehrfamilienhaus

6 Wohneinheiten - komplett vermietet
ca. 372 m² Wohnfläche
Kaufpreis: 600.000,- €

Fordern Sie bitte unser ausführliches Exposé zum Objekt an.

Wir BEWERTEN Ihre Immobilie KOSTENFREI.

Platz 1 bei „Makler-Empfehlungen“ in Leipzig; www.makler-empfehlung.de

ausgezeichnet 2018 zum 4. Male in Folge durch Makler-Kompass Capital als „Top-Makler Leipzig“*

ausgezeichnet durch Focus-Spezial Heft Juni/Juli 2013 „1000 empfohlene Makler“ als „Top Immobilienmakler 2013“*

ausgezeichnet 2017 zum 5. Male in Folge durch Immobilien Scout 24 als Premium-Partner für herausragendes Engagement, langjährige Erfahrung und höchste Kundenzufriedenheit*

Willuhn Immobilien e. K.
Inh. Sabine Willuhn
Scherlstraße 14 | 04103 Leipzig
Telefon (0341) 303212-12
Telefax (0341) 303212-11
info@willuhn-immobilien.de

Büro in Krostitz:
Drosselgasse 5, 04509 Krostitz
Telefon (034295) 71717

www.willuhn-immobilien.de



Nutzen Sie die kostenlose Energie der Erdwärme

Heizen und Kühlen mit der Wärmepumpe!!!

Installations - und Heizungsbau

Karsten Kleeberg

Platz der Jugend 23A
04509 Krostitz / OT Krenstitz

Tel.: 034295 / 7 08 78

Funk: 0172 / 7 53 83 96

Fax: 034295 / 7 08 83



E-Mail: info@waermepumpen-kleeberg.de • www.waermepumpen-kleeberg.de

Solaranlagen • Wärmepumpen • Holz- und Pelletheizungen Lüftungs- und Wärmerückgewinnung

Ihre freie und typoffene Kfz-Werkstatt in Krostitz

Unser Komplettservice für Sie:

- modernste Diagnosetechnik für alle Kraftfahrzeuge
- ständig mindestens vier Ersatzwagen im Einsatz
- wir machen ihr Auto wieder „heil“ zu vernünftigen Preisen
- wir reparieren alles an ihrem Fahrzeug
- wir halten sie mobil



Die Werkstatt
KUNTZE

Bahnhofstr. 12 • 04509 Krostitz

Telefon: [03 42 95] 75 70 • Telefax: [03 42 95] 7 57 37

www.autohaus-kuntze.de

Gutmann Renovierungsservice

- **Renovierung von Treppen**
Laminat, Echtholz, Naturstein
- **Renovierung von Türen**
Kunststoffummantelung & Neueinbau
- **Renovierung von Küchen**
Frontenaustausch
- **Bodenlegearbeiten**
Laminat, Kork, PVC, Parkett
- **Innenausbau**
Flex-Sandstein, Trockenbauarbeiten

Individuelle Beratung nach Vereinbarung

Gutmann - Renovierungsservice

Karl-Liebknecht-Str. 30E, 04509 Krostitz

Tel. 034295 889995 - Fax 034295 78911

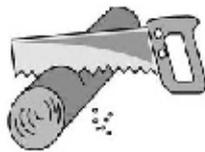
E-Mail gutmann-mutschlena@t-online.de

Dienstleistungen

Haus, Hof und Garten

Baumfällarbeiten
Laminat/ Parkett
Innenausbau/ Trockenbau
Treppensanierung
Reparatur von Rollläden
Fenster- und Türenwartung

... und vieles mehr!



Jörg Franz

August-Bebel-Ring 13
04509 Krostitz OT Pröttitz
Funk 0173/ 8653837
Tel./ Fax 034295/ 71713
jfausp@hotmail.com

copal design

Inhaber: Henri Schulz

- Professionelles Webdesign
- Corporate Design
- Gründercoaching
- 3D-Panoramen
- Programmierung

Das Internet hat sich in den letzten Jahren zu einem wichtigen Werbeträger entwickelt. Lassen Sie Ihren Internetauftritt vom Profi arrangieren, damit dieser erste Eindruck keinen faden Nachgeschmack hinterlässt. Natürlich bringen wir gern auch Ihre älteren Seiten wieder so richtig in Schwung.

OT Kletzen
Im Winkel 4
04509 Krostitz

funk: 0176-80046121
www: www.copal-design.de
email: info@copal-design.de

Fahrschule Schröter Krostitz

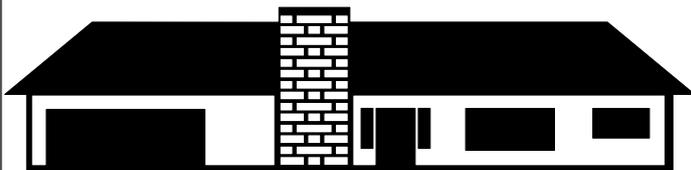
Tel: 0172/3766139

Dübener Str. 6 (Ortseingang): mittwochs 16.30-17.30 Uhr
Ferien- und Intensivkurse - Kl. A,B,BE - Finanzierung
Unterricht jeden Samstag ab 14 Uhr
www.fahrschule-schroeter.de

AEB INNENAUSBAU

A.Bieber

Karl-Liebnecht-Str. 4
04509 Krostitz



Altbausanierung - Montagedienste - Parkett - Laminat
Fenster - Türen - Tore - Trockenbau - Küchen

DE 0049 (0) 172 3449232
CH 0041 (0) 76 2390760

www.aeb-innenausbau.de
info@aeb-innenausbau.de

Service rund ums Haus

Geht nicht / gibt's nicht
Garten- & Landschaftsbau
Pflasterarbeiten / Rollrasenverlegung
Poolbau
Wärmedämmfassaden
Fassadengestaltung
Trockenbau



Uwe Schwarze

Drosselgasse 16
04509 Krostitz

Tel.: 034295 71930
Funk: 0177 260 82 38
Ines.Schwarze@gmx.de



Dachdeckermeister

Am Wallgraben 1a
04509 Delitzsch
Tel. 034202/51215
Fax: 034202/368109

**Dacharbeiten aller Art • eigener Gerüstbau
Dachklempnerarbeiten • Schornsteinsanierung**



MKDACH

DACHDECKERMEISTER MAIK KÜHNE

BERATUNG • PLANUNG • AUSFÜHRUNG

Dachdeckung aller Art (Flachdachspezialist)
Bauwerksabdichtung / Bodenplatte • Holzarbeiten
eigener Gerüstbau • Dachklempnerarbeiten • Innenausbau
Dachzubehör

Platz der Jugend 10a • 04509 Krostitz OT Krenschitz
Tel. (01 76) 237 233 42 • E-Mail mk-dach@gmx.de

MEISTERBETRIEB

Jens Schmidt

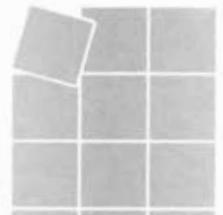
Fliesen-, Platten-, Mosaik-, & Natursteinverlegung

Karl-Liebnecht Str.26
04509 Krostitz

Tel. 03 42 95 - 7 12 90

Fax 03 42 95 - 7 01 70

Funk 0173 / 9 41 52 34



Herausgeber:

Bürgermeisteramt Krostitz, Landkreis Nordsachsen

Dübener Straße 1

04509 Krostitz

Tel.: 034295 7500

E-Mail: amtsblatt.krostitz@kin-sachsen.de

Satz | Layout | Druck | Verteilung:

kompaktWerbe GmbH

Hilchenbacher Straße 10

04509 Krostitz

Tel.: 034295 7863-0

E-Mail: info@kompaktwerbe.de

Auflage:

1.800 Exemplare

IMPRESSUM

Beratung • Planung • Ausführung • Service

thomas reinsch

Heizkesselaustausch zum Festpreis, Angebote unter:

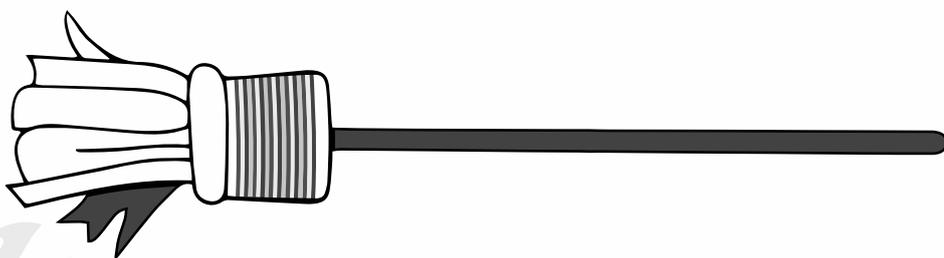
www.heizkesselaustausch.com

- ▶ Heizungsinstallationen, Solaranlagen, Wärmepumpen
mini Blockheizkraftwerke
- ▶ Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung
- ▶ Badinstallationen mit komplett Service aller Gewerke
- ▶ barrierefreie Bäder, bodengleiche Duschen, Dusch-WC

Oststraße 35 • 04509 Krostitz • Tel.034295-72730

Fax. 034295-70674 • Email: thomas@reinsch-shk.de

MALERMEISTER A. THUROW



**Gute Qualität zu
vernünftigem Preis**

Oststraße 8a 04509 Krostitz

Tel.: (034295) 7 11 72

Mobil: 0172 / 9 91 42 69

www.malermeister-thurow.de

malermeister-thurow@gmx.de



Sparen Sie Heizkosten! *Zapfen Sie die Sonne an!*

REMUS

HEIZUNG **UND** SANITÄR

Solaranlagen

Beratung ♦ Montage ♦ Selbstbausätze

Heizkesselaustausch an einem Tag

- ✓ **Öl, Gas, Festbrennstoffe, Wärmepumpen**
- ✓ **Selbstbausätze mit kostenlosem Werkzeugverleih**
- ✓ **Solaranlagen:**
 - zur Warmwasserbereitung
 - mit Heizungsunterstützung
- ✓ **Komplette Bäder mit allen benötigten Gewerken, alles aus einer Hand**
- ✓ **Modernste firmeneigene Geräte**
 - Presswerkzeug
 - Einfriergerät (elektrisch)
 - Profi Rohrreinigungsgerät von 20 – 150mm
 - Diamantkernbohrungen von 26 – 244 mm

REMUS

HEIZUNG **UND** SANITÄR

Bahnhofstraße 66

04509 Krostitz

Tel./Fax: 034295 / 859525 Funk: 0172 / 3436390

svenremus@t-online.de



GÖNN DIR einen Urlaub! *

* Wir haben noch freie Termine für den Zeitraum April und Mai 2019.

- attraktive Tagesmietpreise
- 300 Inklusivkilometer pro Tag
- interessante Wochenangebote
- nur PkW-Führerschein erforderlich
- winterfest mit Heizung
- Fahrradträger inklusive

AUTOHAUS HEINRICH

Wir sorgen für Mobilität! Kompetenz vor Ort!

- PkW-Service für alle Marken
- Unfallinstandsetzung
- Haupt- und Abgasuntersuchung
- Autoglasreparatur
- kostenloser Werkstattersatzwagen
- Shuttle-Service
- Klimageservice, Urlaubs-/Wintercheck
- Ersatzteile und Zubehör
- Reifenservice
- Reparaturfinanzierung
- Fahrzeugverkauf
- Fahrzeugfinanzierung

AUTOHAUS SVEN HEINRICH

KfZ-Meisterbetrieb

Inhaber: Sven Heinrich

Mutschlenaer Str. 5

04509 Krostitz

Telefon: 034295 72520

E-Mail: autohaus-heinrich@gmx.de